Auf die Beschwerde der Erich Stoecker Land-und Industriefilm A.G. in Berlin gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle betreffend den Film

" Wer setst auf Ambe "

wird wie folgt entschieden :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 17. September 1935 - Nr. 40094 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entsoheidungsgründe.

- I. Der Feststellung der Filmprüfstelle, d. s der vorliegende Films als Werbefilm su bewerten ist, wird beigetreten. Hieran ändert der nicht uninteressante historische Teil nichts.
- II. Die Darstellung des Films geht nirgends über die durch schnittliche Grundhaltung solcher Filme hinaus, sodass die
  Annendung des § 8 des Lichtspielgesetses vom 16.Februar 1924
  nicht in Frage kommt.
- III. Wenn der Beschwerdeführer sich darauf beruft, dass er sich das Ziel gesetst habe, vor den Gefahren eines ungeregelten Glücksspiels su warnen, so kann er mit diesem Einwand nicht ge-hört werden. Nach dem das Lichtspielgesets beherrschenden Grundsats der Wirkungsprüfung kommt es nämlich für die Beur -teilung eines Films nicht auf die Absicht seines Herstellers, sondern lediglich auf die Wirkung an, die der Film auf den Beschauer ausübt. Diese geht vorliegend dahin, Interesse für das Lotteriespiel zu wecken.

Die Feststellung der Filmprüfstelle, dass der Film geeignet sei, die sittliche und geistige Entwicklung Jugendliche- lurch Erweckung des Spieltriebs schädlich zu beeinflussen,
(§ 11 a.a.O.) ist nicht zu beanstanden.

- IV. Das Verbot der Hahnenkampfscene aus dem Verbotsgrund der verrohenden Wirkung (§ 7,11 Abs 2 des Lichtspielgesetzes ) steht mit der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle im Einklang.
- V. Bine Anerkennung des Films als Lehrfilm kommt nicht in Frage, weil er swar gewisse Kenntnisse über das Lotteriespiel aber kein Lehrgut vermittelt.

VI: Die Kostenentscheidung folgt aus \$\$ 2,3 der Gebührenordnung vom 8. Märs 1934.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.